



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

027/2018

Federführung:	Bauamt	Datum:	02.02.2018
Bearbeiter:	Uwe Bartl	EAPL:	6024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Umweltausschuss	27.02.2018	öffentlich

Neubau eines Carports

Fl.Nr. 3120/80, Alpenstr. 11, Niedernberg

Antragsteller: Calabro Sabine und Aurelio, 63843 Niedernberg

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o.g. Bauvorhaben sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Für die Überschreitung der Baugrenze wird einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Unterfeld“.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Carportes vor die bestehende Garage.

Der Carport hat eine Länge von 4,98 m, die bestehende Garage hat die Länge von 5,99 m. Damit wird an der Grundstücksgrenze eine Länge von 10,97 m bebaut. Nach dem Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO ist eine Gesamtlänge von 9,00 m Grenzbebauung zulässig. Diese Überschreitung wurde in einem Vorgespräch zwischen dem Planer und dem LRA Obernburg geklärt.

Die Baugrenze wird mit dem Bau des Carportes überschritten. Da vor dem Carport keine Stellfläche nach der GaStellV vorgesehen ist, werden die geplanten Stützen im Abstand von 1,00 m zum öffentlichen Verkehrsgrund errichtet, zur besseren Ein- bzw. Ausfahrt.

Die Unterschrift des unmittelbar angrenzenden Nachbarn liegt vor.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
